

Satzung des UGB Deutschland

Inhalt

- I. **Allgemeines**
 - § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
 - § 2 Ziele, Zweck und Aufgaben

- II. **Mitgliedschaft**
 - § 3 Voraussetzungen
 - § 4 Aufnahmeverfahren
 - § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
 - § 6 Beiträge und Zuwendungen
 - § 7 Ausscheiden

- III. **Aufbau und Organisation**
 - § 8 Abteilungen
 - § 9 Organe des Vereins
 - § 10 Die Mitgliederversammlung
 - § 11 Die Versammlung der Gründungsmitglieder
 - § 12 Das Präsidium
 - § 13 Das Kuratorium
 - § 14 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften
 - § 15 Satzungsänderungen

- IV. **Schlussbestimmungen**
 - § 16 Auflösung des Vereins
 - § 17 Vereinsrecht

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Verband für Unabhängige Gesundheitsberatung". Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird dann mit dem Zusatz versehen "e.V." (= eingetragener Verein).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gießen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele, Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Aufklärung.

Er wird wie folgt verwirklicht:

1. Der Verein arbeitet interdisziplinär auf den Gebieten:
 - Bildung, Erziehung, Gemeinschaft
 - Landwirtschaft, Ernährung, Haushalt
 - Medizin, Gesundheitsforschung
 - Architektur (Wohnformen, Lebensformen)
 - Ökologie, Technik
2. Er macht sich zur Aufgabe, nach den natürlichen und sozialen Grundlagen einer gesunden Lebensweise zu forschen und Kenntnisse für die Daseinsvorsorge zu vermitteln.
3. Der Verein strebt dabei eine Zusammenarbeit mit anderen engagierten Wissenschaftlern, Organisationen, erfahrenen Praktikern usw. an.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Voraussetzungen

Es können aufgenommen werden:

1. als *ordentliche* Mitglieder juristische oder volljährige natürliche Personen, die dem Verein für die Bewältigung seiner Aufgaben und die Durchsetzung seiner Ziele geeignet erscheinen,
2. als *fördernde* Mitglieder Einzelpersonen, Vereinigungen oder Unternehmen, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen wollen,
3. als *Ehrenmitglieder* Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

§ 4 Aufnahmeverfahren

1. Über Aufnahmeanträge, die schriftlich einzureichen sind, entscheidet das Präsidium. Bei fördernden Mitgliedern entscheidet die Hauptgeschäftsführung.
2. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.
3. Die Mitgliedschaft ist wirksam, sobald eine Bewerbung und der entsprechende Aufnahmebeschluss des Präsidiums, der Hauptgeschäftsführung bzw. der Mitgliederversammlung vorliegen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. In der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt und genießen aktives und passives Wahlrecht.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, den Organen des Vereins (vergl. § 9 der Satzung) Anträge zu unterbreiten.
3. Alle Mitglieder genießen das Recht auf Auskunft in der Mitgliederversammlung.
4. Jedes Mitglied ist aufgerufen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und mitzuarbeiten sowie den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach bestem Können zu unterstützen. Materielle und ideologische Unabhängigkeit sollte dabei besonders im Vordergrund stehen.
5. Die *ordentlichen* Mitglieder sind dabei verpflichtet, sich am Vereinsgeschehen aktiv zu beteiligen.
6. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Beiträge pünktlich zu entrichten.

§ 6 Beiträge und Zuwendungen

1. Über die Mindesthöhe der Jahresbeiträge entscheidet auf Vorschlag des Präsidiums die Mitgliederversammlung. Als Beiträge dürfen nur Geldleistungen bedungen werden, andere als Geldleistungen sind nur mit Zustimmung des Verpflichteten möglich.
2. Die Beiträge sind jeweils zum Jahresbeginn fällig. Sie sind auch für das Geschäftsjahr zu entrichten, in welchem die Mitgliedschaft endet.

§ 7 Ausscheiden

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt, der - jederzeit mit einer Frist von zwei Monaten zum Jahresende - durch formloses Schreiben an die Hauptgeschäftsstelle zu erklären ist,
2. durch Ausschluss (ausgenommen Gründungsmitglieder):
 - 2.1. Der Ausschluss erfolgt nach genauer Prüfung und eingehender schriftlicher Anmahnung wegen vereinschädigenden Verhaltens, d. h. wegen groben Verstoßens gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.
 - 2.2. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet das Präsidium.
 - 2.2. Vor der Entscheidung des Präsidiums ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens drei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern.
 - 2.3. Der Ausschließungsbeschluss des Präsidiums ist dem Mitglied unter genauer Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
 - 2.4. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Versammlung der Gründungsmitglieder möglich. Die Berufung musinnerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Eingabe des Ausschließungsbeschlusses beim Präsidium schriftlich eingelegt werden. In der Versammlung der Gründungsmitglieder ist dem Betroffenen Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme zu geben. Diese Versammlung entscheidet endgültig.
 - 2.5. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
3. mit dem Tod.

Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft.

III. Aufbau und Organisation

§ 8 Abteilungen

Der Verein bildet zur Durchführung seiner Aufgabe Abteilungen. Die Abteilungen werden nach Bedarf von der Hauptgeschäftsführung gebildet.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Versammlung der Gründungsmitglieder
3. Das Präsidium
4. Das Kuratorium

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung
 - 1.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, durch die Präsidentin/den Präsidenten einzuberufen.
 - 1.2 Die Mitglieder sind unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens drei Wochen vor Sitzungstermin schriftlich einzuladen.
 - 1.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - Entgegennahme und Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - Entgegennahme des Berichts des Präsidiums sowie der Rechnungslegung der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters und Erteilung der Entlastung,
 - Festsetzung von Mindestsätzen für die Mitgliedsbeiträge,
 - Wahl zweier vom Präsidium unabhängiger Rechnungsprüfer/innen,
 - Wahl von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Präsidiums,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung
 - 2.1 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von der Präsidentin/dem Präsidenten einberufen werden,
 - wenn es die Geschäfte erforderlich machen,
 - wenn dies von mindestens drei Präsidiumsmitgliedern oder von mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe beantragt wird.
 - 2.2 Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen zweier Monate nach Eingang des Antrages abgehalten werden.
 - 2.3 Alle Mitglieder sind möglichst drei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst, sofern das Gesetz oder diese Satzung nicht etwas anderes vorschreiben. Auf Antrag eines

ordentlichen Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig.

5. Personen (bzw. Amtsbewerber) sind grundsätzlich einzeln zu wählen. Fällt auf zwei Kandidaten/innen für das gleiche Amt der gleiche (höchste) Stimmenanteil, so muss noch einmal unter diesen beiden gewählt werden. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
6. Für die Tagesordnung sind Anträge schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor Sitzungstermin beim Präsidium einzureichen.
7. Die Einbringung von mündlichen Anträgen bei der Mitgliederversammlung ist zulässig wenn nicht eine Satzungsänderung verlangt wird. Im Zweifelsfall entscheidet die Präsidentin/der Präsident, ob ein Antrag vorliegt.

§ 11 Die Versammlung der Gründungsmitglieder

Die Versammlung der Gründungsmitglieder ist im Zweifel für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen übertragen sind.

1. Die Versammlung der Gründungsmitglieder wird nach Bedarf vom Leiter der Gründungsversammlung einberufen und geleitet.
2. Die Gründungsmitglieder sind unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens drei Wochen vor Sitzungstermin schriftlich einzuladen.
3. Die Versammlung der Gründungsmitglieder hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - Die Gewährleistung bzw. Kontrolle über die Unabhängigkeit des Vereins,
 - Wahl und Abwahl des Präsidiums und des Kuratoriums,
 - Festlegung der Anzahl der Vizepräsidenten, Beisitzer und Kuratoriumsmitglieder und
 - Festlegung der Amtszeiträume.
4. Die Gründungsmitglieder haben beratende Stimme in allen Abteilungen, Ausschüssen und Einrichtungen des Vereins.
5. Die Versammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 30 % der Gründungsmitglieder anwesend sind.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig. Eine Beschlussfassung kann schriftlich erfolgen, wenn kein Gründungsmitglied widerspricht.
7. Präsidiums- und Kuratoriumsmitglieder sind grundsätzlich einzeln zu wählen. Fällt auf zwei Kandidaten/innen für das gleiche Amt der gleiche (höchste) Stimmenanteil, so muss noch einmal unter diesen beiden gewählt werden. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
8. Die Versammlung der Gründungsmitglieder kann bei einstimmigem Beschluss ihre Rechte und Pflichten für definierte Zeiträume an das Kuratorium delegieren. Diese Entscheidung kann durch Aufhebungsbeschluss der Versammlung der Gründungsmitglieder wieder rückgängig gemacht werden.
9. Sind keine Gründungsmitglieder mehr vorhanden, gehen die Rechte und Pflichten der Versammlung der Gründungsmitglieder auf das zu dieser Zeit bestehende Kuratorium über.

§ 12 Das Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - 1.1 Der Präsidentin/dem Präsidenten
 - 1.2 Den Vizepräsidenten/innen
 - 1.3 Der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
 - 1.4 Den mindestens zwei, aber maximal fünf Beisitzern/innen
2. Das Präsidium hat folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
 - Darlegung des Geschäftsberichtes auf der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - Beaufsichtigung der laufenden Geschäfte,
 - Überwachung der Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Bestellung und Abberufung der Hauptgeschäftsführerin/des Hauptgeschäftsführers und von Geschäftsführern/innen,
 - nationale und internationale Zusammenarbeit,
 - Aufstellung der Beitragsordnung,
 - Rechnungsprüfung,
 - Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern,
 - Ausschluss von Mitgliedern,
 - Bildung von Ausschüssen,
 - Koordinierung der Arbeitsgebiete,
 - Berufung der Mitglieder von Prüfungskommissionen,
 - Vorschlag zur Wahl von Ehrenmitgliedern.
3. Das Präsidium kann Sachverständige zu einer Beratung heranziehen und nach Bedarf einen wissenschaftlichen Beirat einrichten.
4. Das Präsidium beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten, bei ihrer/seiner Abwesenheit die des/r Vertreters/in. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig. Eine Beschlussfassung kann schriftlich erfolgen, wenn kein Präsidiumsmitglied widerspricht.
5. Das Präsidium ist im Innenverhältnis an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. In Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung Vorbehalten sind, kann das Präsidium selbständig entscheiden, wenn die Entscheidung keinen Aufschub duldet und keinen satzungsändernden Charakter hat. Das Präsidium hat seine Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung zu rechtfertigen.
6. Zur Kreditaufnahme, für Grundstücks- und Dienstleistungsverträge ist im Innenverhältnis die Zustimmung der Versammlung der Gründungsmitglieder erforderlich.
7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in § 12, Abs. 1.1-1.3 dieser Satzung bezeichneten Personen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei dieser Präsidiumsmitglieder vertreten. Nur die Präsidentin/der Präsident und die/der Schatzmeister/in haben Einzelvertretungsbefugnis.
8. Die Präsidentin/der Präsident ist Vorsitzende/r des Vereins. Sie/er wird durch eine/n der Vizepräsidenten/innen vertreten. Die Präsidentin/der Präsident beruft und leitet die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Präsidiums. Die Mitgliederversammlungen können auch durch eine/n gewählte/n Versammlungsleiter/in geführt werden. Die Präsidentin/der Präsident und die Vizepräsidenten/innen haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen der Ausschüsse und der Abteilungen teilzunehmen.

9. Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister überwacht die Rechnungsführung des Vereins und legt über das Präsidium den Rechnungsabschluss der Mitgliederversammlung vor.
10. Das Präsidium wird in der Versammlung der Gründungsmitglieder gewählt. Es bleibt so lange im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist. Die Wiederwahl von Präsidiumsmitgliedern ist möglich.
11. Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes haben die übrigen Präsidiumsmitglieder das Recht, einen Ersatz bis zur nächsten Versammlung der Gründungsmitglieder zu bestellen, auf der eine Präsidiumswahl vorgesehen ist.
12. Die Präsidiumsmitglieder können zur Bewältigung ihrer Aufgaben aus dem Kreis der Mitglieder freiwillige Mitarbeiter/innen heranziehen.
13. Das Präsidium kann sich nach Bedarf eine Geschäftsordnung geben.
14. Das Präsidium kann ständige Fachausschüsse und zur Erledigung besonderer Angelegenheiten Sonderausschüsse bilden. Diese Ausschüsse haben ihre Beschlüsse dem Präsidium vorzulegen. Die Ausschüsse wählen ihre Vorsitzenden selbst; die Wahl bedarf der Zustimmung des Präsidiums. Sie entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Ausschussvorsitzenden.
15. Der Verein hat eine oder mehrere Geschäftsstellen, die in der Regel von einer/m angestellten Hauptgeschäftsführer/in geleitet werden. Die/der Hauptgeschäftsführer/in ist dem Präsidium verantwortlich. Sie/er führt die Geschäfte des Vereins, zu denen auch die Verhandlungen und Vereinbarungen mit Behörden, Organisationen und anderen Vertragspartnern über finanzielle Zuwendungen zählen. Sie/er ist berechtigt, bei diesen Stellen Anträge zu stellen, mit ihnen Vereinbarungen zu treffen und ihnen gegenüber Einverständniserklärungen abzugeben. Sie/er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane teil. Die/der Hauptgeschäftsführer/in ist Dienstvorgesetzte/r der Angestellten des Vereins. Auf sie/ihn kann das Präsidium Aufgabenbereiche delegieren, für die es verantwortlich ist.

§ 13 Das Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus der/dem von der Versammlung der Gründungsmitglieder gewählten Kurator/in (der Leiterin/dem Leiter des Kuratoriums) und mindestens einem weiteren Kuratoriumsmitglied.
2. In das Kuratorium dürfen nur Mitglieder gewählt werden.
3. Kuratoriumsmitglieder dürfen nicht Mitglied im Präsidium sein.
4. Das Kuratorium unterstützt, berät und überwacht den Verein. Kuratoriumsmitglieder haben beratende Stimme in allen Abteilungen des Vereins.
5. Das Kuratorium wird nach Bedarf vom Leiter der Gründungsversammlung einberufen und geleitet. Die/der Kurator/in hat auch das Recht, nach Bedarf Kuratoriumssitzungen einzuberufen und zu leiten.
6. Das Kuratorium ist unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens drei Wochen vor Sitzungstermin schriftlich einzuladen.
7. Das Kuratorium beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig.

8. Das Kuratorium wird von der Versammlung der Gründungsmitglieder gewählt. Es bleibt so lange im Amt, bis ein neues Kuratorium gewählt ist. Die Wiederwahl von Kuratoriumsmitgliedern ist möglich.

§14 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Versammlungen der Gründungsmitglieder, des Präsidiums sowie des Kuratoriums sind schriftlich abzufassen und von der/dem jeweiligen Leiter/in der Versammlung wie auch von der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, das von der/dem Leiter/in der Sitzung und von der/dem Protokollführer/m zu unterzeichnen ist.
3. Unterschriebene Kopien aller Niederschriften sind an die Hauptgeschäftsstelle zur Kenntnisnahme und Ablage zu senden. Die Hauptgeschäftsführung ist für die Anfertigung, Sammlung und Verwaltung dieser Niederschriften zuständig.

§15 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Satzungsänderungen dürfen nicht gegen die Entscheidung der Versammlung der Gründungsmitglieder (= Unterzeichner der Satzung vom 13.10.1981) beschlossen werden.
2. Anträge auf Satzungsänderungen werden allen Mitgliedern mit der Einladung im Wortlaut bekanntgegeben.
3. Satzungsänderungen redaktioneller Art, die vom Registergericht oder eine Beschlüsse sind in der nächsten Mitgliederversammlung zu rechtfertigen.

IV. Schlussbestimmungen

§16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn ein dahingehender Antrag von mindestens 30 Prozent aller ordentlichen Mitglieder durch Namensunterschrift unterstützt wird.
2. Vor Beschlussfassung ist der ordentlichen Mitgliederversammlung die Stellungnahme des Präsidiums und des Kuratoriums zu dem Auflösungsantrag bekanntzugeben.
3. Die Auflösung des Vereins gilt als beschlossen, wenn 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder dafür stimmen. Die Auflösung des Vereins darf nicht gegen die Entscheidung der Versammlung der Gründungsmitglieder oder des Kuratoriums beschlossen werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein fair beraten e.V. (Amtsgericht Gießen, VR 4442).
5. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§17 Vereinsrecht

1. Soweit diese Satzung nicht besondere Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften der §§ 21-79 des BGB.
2. Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise ungültig oder unwirksam sein oder werden oder in der Praxis nicht durchführbar sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die ungültigen Bestimmungen sind aus dem Sinn der ganzen Satzung zu ergänzen.

Gießen, den 09.12.2015